

Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinie regelt für den LSB mit seinen Kreis- und Stadtsportbünden (KSB/SSB) und für seine Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.
- 1.2 Der LSB hält zur Durchführung des jährliche Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege seine Datenbank IVY vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen KSB/SSB und seinen Mitgliedern.
- 1.3 Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnungen des LSB und der KSB/SSB.
- 1.4 Die Zuordnung der einzelnen Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden auf der B-Seite der Bestandserhebung ist gleichzeitig deren eigene mitgliederbezogene Bestandserhebung. Damit gibt es für die LSB-Mitgliedsvereine nur eine Bestandserhebung.
- 1.5 Zusätzlich werden unter dem allgemeinen Sport (C-Seite) der Bestandserhebung die Sportaktivitäten erfasst, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen.

2. Prinzip der Online-Datenerhebung

Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bestandserhebung und die Datenpflege in der IVY-Datenbank ist ein Zugang zur Datenbank erforderlich. Dazu bedarf es einer Zugangsberechtigung. Das Antragsformular kann auf der Internetseite des LSB unter www.lsb-sachsen-anhalt.de/Foerderung/Bestandserhebung herunter geladen werden.
- 3.2 Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen. Jeder Verein, KSB/SSB oder Landesfachverband kann für mehrere Personen die Zugangsberechtigung beantragen und auch jederzeit durch formlose Mitteilung an den LSB wieder entziehen.
- 3.3 Die Antragsformulare müssen ausgefüllt und von den gemäß §26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden. Die Anträge sind per Post oder Fax an den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V., PF 18 02 62, 39029 Magdeburg zu senden. Die Zugangsberechtigungen werden den benannten Personen per Post zugesandt.

4. Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung

- 4.1 Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) sind verpflichtet (§ 9 Ziff. 2 LSB Satzung), eine jährliche Bestandserhebung abzugeben.
- 4.2 Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
- 4.3 Die Bestandsdaten müssen bis spätestens zum 13.01 des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 8 Ziff. 3 der LSB Satzung zum Ausschluss des Vereins führen.
- 4.4 Die Mitgliedermeldung erfolgt Geburtsjahrgangsweise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt.

5. Mitgliederzuordnung

5.1 Allgemeines

Die Mitgliederzuordnung erfolgt auf den Seiten A (Mitglieder), B (Sportarten) und C (allg. Sport) der Bestandserhebung. Dabei ist Seite A die Bestandserhebung des LSB selber. Auf Seite B erfolgt die Bestandserhebung des Vereins für die Landesfachverbände, in denen er Mitglied ist. Seite C dient der Ermittlung der Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen. Die Zuordnung erfolgt automatisch durch einen Abgleich der A- und B-Seite.

5.2 Zuordnung auf Seite A (Mitglieder)

Bei der Bestandserhebung sind gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB- Satzung alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) anzugeben.

5.3 Zuordnung auf Seite B (Sportarten)

Auf Seite B erfolgt die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB- Satzung, d.h. der Verein ist verpflichtet, seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen er Mitglied ist.

Die Vereinsmitglieder sind den Landesfachverbänden gemäß den von ihnen betreuten Sportarten Geburtsjahrgangsweise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zuzuordnen. Erhebt ein Landesfachverband mitgliederbezogene Beiträge, so ist die Meldung auf Seite B hierfür die Grundlage.

Zur konkreten Zuordnung der Sportangebote zu den Landesfachverbänden stellt der LSB auf seiner Homepage unter www.lsb-sachsen-anhalt.de/Förderung/Bestandserhebung eine verbindliche Sportangebotsliste mit entsprechender Zuordnung zum anbietenden Landesfachverband zur Verfügung. Diese Sportangebotsliste umfasst die jeweils von den Landesfachverbänden betreuten Sportangebote. Weiterhin ist diese Sportangebotsliste Grundlage für die Zuordnung der Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Mitgliedern zu den Landesfachverbänden.

5.4 Zuordnung auf Seite C (allg.Sport)

Seite C dient der Ermittlung der Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen. Laut Beschluss des Landessporttages vom 25.09.2010 haben die allgemeinen Sportgruppen (ASG) sich bis zum 31.12.2012 (mit der Bestandserhebung zum 01.01.2013) einem LFV zuzuordnen. Für den Fall, dass eine Zuordnung seitens einzelner ASG fachlich nicht erfolgen kann oder freiwillig nicht erfolgt, werden diese ASG ab dem 01.01.2013 mit einem Solidarbeitrag i. H. v. 1,50 € für Kinder und Jugendliche und 2,50 € für Erwachsene jährlich belegt. Die Berechnungsgrundlage hierfür wird aus einem Abgleich der A- und der B-Seite ermittelt.

Zusätzlich muss der Verein auf Seite C diejenigen Sportaktivitäten benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem Landesfachverband zugeordnet worden sind. Diese Angaben werden aus sportpolitischen Gründen erhoben und dienen der Sportorganisation als Grundlage für Themen der Sportentwicklung.

5.5 Abschluss der Bestandserhebung

Die Vereine sind verpflichtet nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Eine erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den LSB erfolgen.

6. Nachweis der Gemeinnützigkeit

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den zuständigen KSB/SSB nach.
- 6.2 Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend dem zuständigen KSB/SSB mitgeteilt werden.
- 6.3 Der zuständige KSB/SSB gibt diese Daten umgehend in die IVY-Datenbank ein.
- 6.4 Landesfachverbände und KSB/SSB weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an das VereinsServiceCenter (VSC) des LSB nach. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend dem LSB mitgeteilt werden.

7. Datenpflege

- 7.1 Der LSB, seine KSB/SSB und seine Mitglieder sind zur fortlaufenden Datenpflege in der LSB-Datenbank IVY verpflichtet.
- 7.2 Die gemäß 3.2 zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die IVY-Datenbank ein.

- 7.3 Vereinsrelevante Daten sind:
- a) Stammdaten, wie Vereinsadresse, Telekommunikationsdaten, Bankverbindung
 - b) Vorstandsdaten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telekommunikationsdaten, Funktionsdaten
- 7.4 Die in der Datenmaske der IVY-Datenbank enthaltene Abfrage der Freigabeerklärung für Vereine ist auf „JA“ zu setzen, wenn diese mit ihrem Sportangebot veröffentlicht werden möchten. Die Freigabeerklärung auf Personenebene bewirkt die Einbeziehung in die Suchfunktion des LSB-Portals.

8. Datenschutz

Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung sowie für wissenschaftliche Zwecke verwendet. Die auf Seite C (allg. Sport) gemeldeten Sportaktivitäten können unter Benennung der Vereinsadresse an die betreuenden Landesfachverbände weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Landessporttages vom 25.09.2010 in Kraft und entfaltet ihre Wirkung erstmals zur Bestandserhebung 2012.